

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „zurzeit.eu“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin des Magazins „Zur Zeit“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag.^a Carmen Baumgartner-Pötz, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher, Eva Weissenberger, Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Prof. Paul Vécsei und Dr.ⁱⁿ Reante Graber in seiner Sitzung am 24.10.2018 nach Durchführung einer Verhandlung im selbständigen Verfahren aufgrund einer Mitteilung gegen die „**W3 Verlagsges.m.b.H.**“, Salesianergasse 7/5, 1030 Wien, als Medieninhaberin von „zurzeit.eu“ wie folgt entschieden:

Der **Artikel „Gruppenvergewaltigung von dreizehnjähriger Deutscher“**, erschienen am 15.06.2018 auf „zurzeit.eu“, **verstößt gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverurteilungen und Diskriminierung).**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass in der Stadt Velbert in Deutschland ein dreizehnjähriges Mädchen von acht Jugendlichen brutal vergewaltigt worden sei. Die Täter sollen die Tat sogar mit dem Handy gefilmt haben. Erst durch das Einschreiten einer Passantin sollen die Jugendlichen von ihrem Opfer abgelassen haben.

Den Hauptteil des Artikels bildet die folgende Passage: „Mittlerweile ist bekannt, dass es sich bei der Bande um 14- bis 16-jährige ‚Bulgaren‘ handeln soll. Wobei man deshalb nicht gleich unbedingt auch an ethnische Bulgaren denken muss. Immerhin sind laut Europarat rund zwölf Prozent der Bevölkerung Bulgariens den sogenannten Sinti und Roma zuzuordnen. Viele von ihnen sind arbeitslos, weil oft auch gar nicht arbeitswillig, und wurden von den Sozialleistungen Deutschlands angezogen. Es wäre also interessant, ob auch die Abstammung der Täter bekannt wird, oder ob man sich – wie so oft – auch bei uns hinter der Staatsbürgerschaft versteckt und aus Tschetschenen Russen oder aus Zigeunern Ungarn macht. Bei österreichischen oder deutschen Straftätern weist man ja auch sofort darauf hin, wenn sie das auch abstammungsmäßig sind.“

Ein Leser kritisiert, dass diese Ausführungen rassistisch und diskriminierend seien, insbesondere der Ausdruck „Zigeuner“ bzw. die Zuschreibung der Identität als Roma und Sinti bei den Tatverdächtigen, die jeder Grundlage entbehre.

Die Medieninhaberin hat von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält fest, dass sich aus der Formulierung „Es wäre also interessant, ob auch die Abstammung der Täter bekannt wird, [...]“ klar ergibt, dass deren ethnische Abstammung dem Autor zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels nicht bekannt war.

Im Artikel wird somit die Volksgruppe der Roma und Sinti ohne konkrete Belege mit der Vergewaltigung einer dreizehnjährigen Deutschen in Verbindung gebracht. Im Anschluss wird auch noch pauschal angefügt, dass viele Roma und Sinti „arbeitslos, weil oft auch gar nicht arbeitswillig“ seien und „von den Sozialleistungen Deutschlands angezogen“ worden seien.

Der Senat erkennt in dem Bericht eine Pauschalverunglimpfung und Diskriminierung, weil Roma und Sinti mit einer schwerwiegenden Straftat in Verbindung gebracht werden, ohne dass es dafür konkrete Anhaltspunkte gab. Die Diffamierung lässt sich auch dadurch erkennen, dass der abwertende Begriff „Zigeuner“ für diese Gruppe verwendet wird.

Der Senat stellt einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**W3 Verlagsges.m.b.H.**“ als Medieninhaberin von „zurzeit.eu“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Dr. Peter Jann
24.10.2018